

per E-Mail:

Geschäftszahl: 2022-0.753.690

Wien, 11. November 2022

Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Klimabonus 2023 [#2752]“, vom 06.10.2022

Sehr geehrte Frau 

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dankt für Ihre Anfrage und teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Mehrbelastungen für Haushalte durch die Bepreisung von CO₂ ergeben sich insbesondere aufgrund von Preissteigerungen im Bereich Mobilität (Benzin, Diesel), Wohnen (Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe) sowie durch entsprechende Preissteigerungen bei der Bereitstellung von Konsumgütern und Dienstleistungen durch Unternehmen, welche an Endkund:innen weitergegeben werden.

Zum Zweck der Kompensation der genannten Mehrbelastungen und zur Vermeidung sozialer Härten soll ab 2023 ein regionaler Klimabonus, bestehend aus einem Sockelbetrag und einem Regionalausgleich, an jede natürliche Person, welche die Voraussetzungen erfüllt, ausbezahlt werden. Dabei wird auf die Hauptwohnsitzmeldung im Sinne des Meldegesetzes 1991 abgestellt.


Zur Kompensation der sich aus den Bereichen Mobilität, Wohnen und Konsum ergebenden Mehrbelastungen dient zunächst der Sockelbetrag. Höhere Kosten für das Heizen mit fossilen Brennstoffen, Mobilität mittels motorisiertem Verkehr mit fossilen Brennstoffen sowie die Teuerung von Konsumgütern und Dienstleistungen durch Überwälzung von Mehrkosten durch Unternehmen sollen mit dem Sockelbetrag pauschal abgegolten werden. Der Regionalausgleich berücksichtigt zudem Mehrbelastungen, die sich durch Preissteigerungen im Bereich der Mobilität aufgrund der Wohnadresse ergeben.

Das Klimabonusgesetz legt den Regionalausgleich entlang der Kriterien der lokal verfügbaren Infrastruktur und Zugang zu öffentlichem Verkehr für vier Kategorien von Hauptwohnsitzen fest. In der ersten Kategorie (1) erfolgt kein Aufschlag, für die Kategorien 2-4 wird ein Regionalausgleich in Höhe von 33%, 66% bzw. 100% des Sockelbetrages festgelegt. Eine regionale Differenzierung, wie durch den Regionalausgleich vorgesehen, wird als sachgerechte und treffsichere Ergänzung zum Sockelbetrag erachtet, da die Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr sowie notwendiger Infrastruktur, wie bspw. Krankenhäuser, Schulen oder Behörden, regional und lokal sehr unterschiedlich ausfallen kann. Diese Herangehensweise setzt die Annahme voraus, dass Personen, welche in schlechter erschlossenen Gebieten leben, stärker von einer CO₂-Bepreisung betroffen sind.

Die Verschneidung der Datensätze Urban-Rural-Typologie und ÖV-Güteklassen ermöglicht eine gezielte und sachlich gerechtfertigte Zuordnung von Hauptwohnsitzen zu einer der vier Kategorien des Regionalausgleichs. Um der Vorgabe der Verwaltungseffizienz Genüge zu tun und eine Administrierbarkeit des regionalen Klimabonus zu gewährleisten, muss jedoch eine gewisse Standardisierung erfolgen. Dies geht leider mit einer starken Komprimierung der dahinterliegenden Daten einher.

Dass es dabei entlang der standardisierten Grenzen zwischen den verschiedenen Kategorien des Klimabonus im Einzelfall zu unterschiedlicher Behandlung von Personen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen, kommen kann, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

Für die Bundesministerin:

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-11-22T10:14:08+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/